

Ich rufe auf den **Tagesordnungspunkt 15**

**Thüringer Gesetz über betreute
Wohnformen und Teilhabe**

(Vizepräsidentin Dr. Klaubert)**(Thüringer Wohn- und Teilhabegesetz - ThürWTG -)**

Gesetzentwurf der Landesregierung

- Drucksache 5/7006 -

ERSTE BERATUNG

Herr Staatssekretär Dr. Schubert hat das Wort zur Begründung des Gesetzentwurfs.

Dr. Schubert, Staatssekretär:

Sehr geehrte Frau Präsidentin, meine sehr geehrte Damen und Herren Abgeordneten, die Landesregierung hat heute das Gesetz über betreute Wohnformen und Teilhabe vorgelegt. Die im Rahmen des Anhörungsverfahrens der Verbände vorgetragene Änderungswünsche haben wir sorgfältig abgewogen und nach Möglichkeit in den Gesetzesentwurf eingearbeitet. Ebenso konnten die Erfahrungen der anderen Bundesländer, die von der Ermächtigung der eigenständigen gesetzlichen Regelung des Heimrechtes bereits Gebrauch gemacht haben, in die inhaltliche Ausgestaltung einfließen. Das Gesetz sieht auch den Schutz von Menschen mit Behinderung und Pflegebedürftigkeit in den stationären Einrichtungen oder von in ambulant betreuten Wohnformen Lebenden. Darüber hinaus geht es um die Förderung der Teilhabe dieser Menschen am gesellschaftlichen Leben. Deshalb haben wir die Kurzbezeichnung „Thüringer Wohn- und Teilhabegesetz“ gewählt. Im Rahmen der Föderalismusreform verlagerte sich die Gesetzgebungszuständigkeit für das Heimrecht vom Bund auf die Länder. Deswegen wird dieser Bereich erstmals auf Landesebene geregelt.

Das Heimgesetz des Bundes, das in Thüringen noch gilt, hat sich bewährt. Auf seiner Grundlage prüft die beim Landesverwaltungsamt ressortierte Heimaufsicht mehr als 600 Einrichtungen mit über 32.000 Plätzen für Menschen mit Behinderungen und Pflegebedarf. Das Heimgesetz bedarf jedoch der Anpassung an die heutigen Wünsche und Bedürfnisse von Personen, die in Einrichtungen und anderen betreuten Wohnformen leben. Menschen mit Behinderung und Pflegebedürftige wollen trotz Betreuungs- und Pflegebedarf ein selbstbestimmtes Leben führen und am Leben der Gesellschaft teilhaben. Deshalb erfolgt schon sprachlich eine Loslösung vom bisherigen Heimbegriff. Der Ausdruck „Heim“ suggeriert nämlich Fürsorge und Abhängigkeit der Bewohner. In einer vollstationären Einrichtung, in welcher der Bewohner seinen Lebensmittelpunkt hat, ist der Schutzbedarf höher als für den Nutzer einer teilstationären Einrichtung der Tages- und Nachtpflege. Deswegen werden Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege zukünftig nicht mehr vom Anwendungsbereich des Gesetzes erfasst werden. Dies führt zu einem Bürokratieabbau bei den genannten Einrichtungen und somit zu deren Entlastung. Die Kontrolle dieser teilstationären Einrichtungen wird jedoch weiterhin vom medizinischen Dienst der Krankenkassen durchgeführt. Neu in den Anwendungsbereich fallen dafür ambulant betreute Wohnformen, deren Träger aus einer Hand sowohl Wohnraum zur Verfügung stellt als auch Pflege und Betreuungsleistung gewährt. Sofern die Bewohner einer solchen ambulant betreuten Wohnform kein Wahlrecht bezüglich des Pflege- und Betreuungsdienstes haben, befinden sie sich in einem sogenannten strukturellen Abhängigkeitsverhältnis vom Träger. Sie haben dann keine Möglichkeit, bei Nichtgefallen einen anderen Pflege-

(Staatssekretär Dr. Schubert)

oder Betreuungsdienst auszuwählen. Besteht dagegen ein Wahlrecht der Bewohner bezüglich der ambulanten Pflege- und Betreuungsleistung, gibt es keinen Grund, solche betreuten Wohnformen einer ordnungsrechtlichen Kontrolle zu unterziehen. Für diese selbständigen Wohnformen hat das Land keine staatliche Aufsicht durchzuführen.

Die Gesetzesvorlage beinhaltet ein abgestuftes Ordnungsrecht. Das bedeutet, je höher der Grad der bereits genannten strukturellen Abhängigkeit der Bewohner von einem Träger ist, desto stärker wird der Schutz der Bewohner ausgestaltet. Der volle ordnungsrechtliche Schutz gilt wie bisher nach dem Heimgesetz den Bewohnern von stationären Einrichtungen. Geringere Anforderungen dagegen werden an ambulant betreute Wohngemeinschaften und das betreute Einzelwohnen gestellt, bei dem der Pflege- und Betreuungsdienst von außen in die Wohnform kommt und deswegen nur einen Gaststatus hat. Die neu entstehenden ambulant betreuten Wohnformen entsprechen den Wünschen und Bedürfnissen hilfebedürftiger Menschen nach mehr Selbstbestimmung und Selbstverantwortung außerhalb stationärer Einrichtungen. Dies gilt sowohl für Menschen mit Behinderung als auch für Pflegebedürftige.

Es geht deswegen darum, der vielfältigen Angebotslandschaft unter dem Gesichtspunkt ambulanter oder stationärer Betreuung Rechnung zu tragen. Neu im Gesetz aufgenommen wurde eine Regelung zur Vertretung der besonderen Interessen von Frauen. Untersuchungen zeigen, dass insbesondere Gewalterfahrung oder sexuelle Belästigung gerade in Einrichtungen für Menschen mit Behinderung eine Ansprechpartnerin vor Ort den betroffenen Frauen zur Seite stehen und helfen kann. Deswegen soll in jeder stationären Einrichtung eine Frauenbeauftragte gewählt werden.

(Beifall BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Die Prüfung stationärer Einrichtungen wird anders als bisher in der Regel unangemeldet, ohne vorherige Ankündigung durchgeführt. Die Aufsichtsbehörde wird vermutlich nur bei unangemeldeten Kontrollen einen Einblick in die normalen und tatsächlichen Verhältnisse der stationären Einrichtungen erhalten. Der Aufsichtsbehörde stehen zahlreiche Eingriffsmöglichkeiten zur Verfügung. Im Vordergrund steht jedoch die Beratung der Einrichtung oder Wohnform. Es gilt der Grundsatz: Mängelberatung vor Sanktion. Bei erheblichen Mängeln kann die Aufsichtsbehörde aber auch zum Beispiel anordnen, dass keine neuen Bewohner aufgenommen werden dürfen. Ein solcher Aufnahmestopp ist zulässig, wenn die Einrichtung oder Wohnform nicht über eine ausreichende Anzahl von Betreuungskräften verfügt.

Das Gesetz ermächtigt das zuständige Sozialressort der Landesregierung durch eine Rechtsverordnung, nähere Regelungen zu erlassen zu Bau, Ausgestaltung von stationären Einrichtungen, zu den Anforderungen an die Betreuungskräfte in stationären Einrichtungen und darüber hinaus zur Mitwirkung der Bewohner in Einrichtungen oder Wohnformen. Ich denke, dass gerade bei diesen Verordnungen, die dann im Nachgang zu erarbeiten sind, wo wir jetzt schon auch mit den Einrichtungsbetreibern, also vor allen Dingen der LIGA der freien Wohlfahrtsverbände, im Gespräch sind, noch sehr viel Diskussionsbedarf besteht, gerade, was Fachkräftequote und andere Dinge angeht oder die Anforderungen an den Bau von Einrichtungen. Hier wird es dann sehr konkret und da ist noch erheblicher Diskussionsbedarf, aber wir setzen mit dem Gesetz dann erst einmal den Rahmen dafür.

(Staatssekretär Dr. Schubert)

Im Ergebnis bietet der von der Landesregierung vorgelegte Gesetzentwurf eine gute rechtliche Basis dafür, die Würde und die Interessen der Bewohner stationärer Einrichtungen und ambulant betreuter Wohnformen vor Beeinträchtigungen zu schützen und deren Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu fördern. Ich würde mich sehr freuen, wenn wir zu dem Gesetz in eine konstruktive parlamentarische Diskussion eintreten können, die am Ende noch in dieser Legislaturperiode ein gutes Ende für unsere Bürgerinnen und Bürger in ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen zum Ergebnis hat.

Herzlichen Dank, ich denke, wir haben noch genügend Zeit, wenn jetzt Dezember ist, bis Ende der Legislaturperiode das Gesetz zu verabschieden. Es ist neben dem Krankenhausgesetz, was wir ja vielleicht im Januar dann verabschieden könnten, eines der wichtigen Gesetzesvorhaben dieser Legislaturperiode von unserem Haus. Herzlichen Dank für die Aufmerksamkeit.

(Beifall SPD)

Vizepräsidentin Dr. Klaubert:

Ich eröffne die Aussprache. Als Erster erhält für die Fraktion DIE LINKE Abgeordneter Kubitzki das Wort.

Abgeordneter Kubitzki, DIE LINKE:

Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen, liebe Kollegen, ich will gleich beim Staatssekretär anschließen - das sollte uns schon gelingen und das muss uns gelingen, dass wir dieses Gesetz in dieser Legislaturperiode - ich sage sogar, wir sollten das bis zum Frühjahr abschließen,

(Beifall FDP)

weil dann findet hier nicht mehr viel in diesem Haus statt außer Wahlkampf. Dieses Gesetz hat es, ähnlich wie das Krankenhausgesetz, nicht verdient, auch im Interesse der Bewohner der stationären Einrichtungen und der neuen Wohnformen, dafür benutzt zu werden. Zum anderen muss ich sagen, es gab früher einen alten Schlager, „Endlich, endlich, endlich“, ist dieser Gesetzentwurf, auf den eigentlich alle lange warten, heute hier in diese Haus eingebracht. Mir haben natürlich viele Kollegen auch aus anderen Bundesländern gesagt, seid froh, dass ihr noch das Bundesgesetz habt und das gültig ist bei euch, denn wir haben die Erfahrung gemacht, mit unseren Heimgesetzen ist es immer schlechter geworden.

Da möchte ich jetzt zu dem Entwurf der Landesregierung sagen, das möchte ich nicht auf dieses Gesetz beziehen, das sage ich an dieser Stelle erst mal, denn es hat sich zum ursprünglichen Entwurf schon einiges geändert. Ich gebe Ihnen recht, Herr Staatssekretär, jawohl, wir brauchen auch dieses Gesetz, weil sich die Formen des Wohnens sowohl für behinderte Menschen aber auch für ältere Menschen geändert haben. Den Begriff, wie wir das früher kannten, „Alten- und Pflegeheim“, den gibt es schon lange nicht mehr, dass ich in einem Heim meinen Lebensabend verbringen kann oder will. Dann hatten wir die reinen Pflegeheime. Aber es gibt ja auch den Trend - und das ist gut so - bei unseren Menschen, so lang wie möglich seine Zeit und sein Leben im häuslichen Umfeld zu verbringen bei Gewährleistung einer hohen Lebensqualität, selbst wenn ich pflegebedürftig bin. Ich glaube, dieses Gesetz trägt dem auch Rechnung.

(Abg. Kubitzki)

Deshalb ist es richtig, dass wir besonders neue Wohnformen betrachten, auch der unterschiedlichen Organisationsart. Das finde ich gut. Weil, das sind auch meine Erfahrungen, liebe Kolleginnen und Kolleginnen, diesen Begriff, wie wir ihn bisher kannten, dieses sogenannte „betreute Wohnen“ - ich kann es bald nicht mehr hören. Betreutes Wohnen sage ich an dieser Stelle, weil oft betreutes Wohnen, wie es jetzt stattfindet, ganz einfach teilweise Abzocke war, was dort mit Menschen, mit diesen Bewohnern betrieben wurde, indem die einfach, weil in dieser Wohnung für betreutes Wohnen ein Klingelknopf für den Notfall installiert war, dieser Klingelknopf gleich auf den Mietpreis aufgeschlagen wurde. 100 € mehr Miete dafür, dass das eine betreute Wohnform ist. Wenn du Hilfe brauchst, kommt jemand, wenn du keine Hilfe brauchst, ist gut, aber du bezahlst jetzt erst mal die höhere Miete. Deshalb finde ich auch gut, dass gesetzlich dort an dieser Stelle klare Festlegungen getroffen sind, welche Anforderungen an die jeweilige Wohnform gestellt werden.

Gut angesetzt finde ich, dass klar festgelegt wurde, welche Einrichtungen unter dieses Gesetz fallen, welche Wohnformen es gibt und besonders richtig finde ich, dass die selbst organisierten Wohnformen definiert werden, das heißt, die Wohnformen, wo der Bewohner selbst festlegen kann, welcher Hilfsdienst, welcher Pflegedienst zu ihm kommt, ohne dass das dann über einen Mietvertrag festgelegt ist. Ich kenne das jetzt schon leider auch oft von kommunalen Wohnungsgesellschaften, die so etwas anbieten. Da steht dann schon direkt im Mietvertrag drin, welcher Pflegedienst dort durch die Bewohner zu benutzen ist, wofür es gar keine rechtliche Grundlage jetzt gibt. Das sind Erfahrungswerte. Deshalb finde ich gut, dass diese Einrichtungen, wo so etwas im Mietvertrag steht, jetzt unter dieses Gesetz fallen. Ich glaube, da wird sich manche Wohnungsgesellschaft überlegen, ob sie das noch in den Mietvertrag reinschreibt oder ob sie dann diese selbst organisierte Wohnform wählt, in der der Bewohner dann selbst bestimmen kann, wer zu ihm kommt, wer ihn pflegt.

Besonders gut finde ich, dazu hatten wir uns schon beim ersten Gesetzentwurf sehr deutlich geäußert, ich unterscheide es jetzt einmal so, dass diese Einrichtungen, in denen ich den Pflegedienst nicht selbst wählen kann, unter die Kontrolle fallen. Ich meine dort besonders diese Einrichtungen - ein hochsensibles Thema -, in denen Beatmungspatienten betreut werden. Ich nenne jetzt hier bewusst keine Firmen, die das machen. Dort wird eine gute Arbeit geleistet und die Problematik ist die, gerade die Angehörigen sind froh, wenn sie ihre zu Betreuenden in so einer Einrichtung unterbringen, aber diese Einrichtungen waren bisher jeglicher Kontrolle entzogen. Das, finde ich, kann man diesen Bewohnern nicht zumuten, die eigentlich nicht mehr in der Lage sind, über ihr Leben selbst zu bestimmen. Da hat man ganz einfach Wohnungen gemietet, die Bewohner haben selbst die Mietverträge abgeschlossen, der Träger, der dort die Betreuung übernommen hat, hat die Geräte installiert, hat die Pflegeperson zur Verfügung gestellt. Aber selbst sind ja dort nicht Pflegeleistungen abgerechnet worden, weil die Gebührensätze so hoch waren, dass die keine Pflegesätze abrechnen brauchten und damit jeglicher Kontrolle - auch durch den medizinischen Dienst - entzogen waren. Deshalb finde ich gut, dass wir hier in diesem Gesetz diesen Weg gefunden haben. Das werden die Träger nicht gut finden. Ich kann da nur an das Ministerium gerichtet sagen: Bei dieser Frage standhaft bleiben, wenn es dann in der Anhörung Einsprüche gibt.

(Abg. Kubitzki)

Gut finde ich auch, dass die Fragen der Einrichtung der Eingliederungshilfe mit einbezogen werden in dieses Gesetz, weil gerade auch dort kommt es auf Qualitätsstandards an und vor allem dort kommt es auch darauf an, dass wirklich die ausgehandelten Pflegesätze, die oft zulasten der Kommunen gehen, dass dafür auch die Gewähr gegeben wird, dass dieses Geld auch für die Betroffenen eingesetzt wird und da eine hohe Qualität geliefert wird.

(Beifall DIE LINKE)

Das finde ich gut und das muss in dieses Gesetz hinein. Da spreche ich selbst als Vater mit eigener Erfahrung dafür, dass das wirklich nötig ist. In dem Zusammenhang gebe ich dem Staatssekretär recht, jawohl, auch die Frauenbeauftragte, erst habe ich ein bisschen gegrinst. Aber da muss ich sagen, dann habe ich an meine angeheiratete Tochter gedacht, die in so einer Einrichtung ist. Jawohl, solche Probleme gibt es. Und die Mädels dort in diesen Behinderteneinrichtungen, die sind solchen Sachen ausgeliefert teilweise und wissen nicht, an wen kann ich mich jetzt wenden und um Hilfe bitten? Deshalb ist das gut, dass das in diesem Gesetz drin ist. Ich muss auch sagen, es wird deutlich, dass dort der Bewohner wirklich im Mittelpunkt steht, insgesamt im Gesetz und auch seine Lebensqualität im Mittelpunkt steht, Mitspracherecht gewährt wird und dergleichen mehr. Manches liest sich dann natürlich im Gesetz mit den vielen Sanktionsmaßnahmen, den Kontrollmaßnahmen so: Wird denn eine schlechte Arbeit geleistet? Es wird auch jetzt schon in den Einrichtungen in der Regel und im Prinzip eine gute Arbeit geleistet. Aber klar, muss ich schon bestimmte Prinzipien festlegen. Natürlich steht auch drin, Qualitätsmanagement ist vorzuhalten, das ist richtig. Zum Qualitätsmanagement gehört aber aus meiner Sicht eigentlich selbstverständlich das Beschwerdemanagement dazu. Ob man das nun extra noch mal reinschreiben muss? Verkehrt ist es nicht. Aber das sind nun mal Selbstverständlichkeiten, die eigentlich darin sind, auch die Frage Aufzeichnungspflichten und dergleichen mehr, auch richtig, Personal usw. Nur auf eins möchte ich hinweisen, das müsste man da noch mal auch in den Ausschüssen diskutieren. Die Einrichtungen haben zwei Meldeebenen, wo sie zum Beispiel Personal und Bewohner melden müssen. Das ist nämlich in dem Falle dann entsprechend dem Gesetz an die Heimaufsicht, ich nenne es jetzt mal Heimaufsicht, an die zuständige Behörde, und gleichzeitig gehen aber die gleichen Meldungen noch mal an die Kostenträger ab. Das ist eine Bürokratie. Vielleicht kann man dann auch zwischen Kostenträger und der zuständigen Behörde eine Vereinbarung treffen, dass die Daten ausgetauscht werden. Das sollten wir mal diskutieren.

Wenn ich das so positiv hier alles dargestellt habe, aber, Frau Ministerin, ein paar Kritikpunkte muss ich trotzdem anbringen. Als Erstes hatten wir im letzten Plenum den Pflegepakt hier auf der Tagesordnung. Unter anderem hatten Sie dort auch die Arbeit der Arbeitsgruppe 3 geschildert. Nun, als der Gesetzentwurf kam, habe ich mich natürlich gleich mit dieser Arbeitsgruppe 3 in Verbindung gesetzt. Ich sage mal, da habt ihr mir gar nichts erzählt, weil, da kennt man einige, die da drin sind, aus dem Bereich der Wohlfahrtspflege. Wieso habt ihr mir vorgestern nicht erzählt, dass ihr das Gesetz schon im Prinzip verabschiedet habt, den Gesetzentwurf usw. Da waren die genauso überrascht über die Anfrage, die ich ihnen gestellt habe, weil, das wussten sie nicht, dass dieser Gesetzentwurf in dieser Form vorlag. Das kann ich nur an dieser Stelle erst mal hier wiedergeben. Jawohl, Herr Schnellbach hat dort grobe Züge dargelegt und dergleichen mehr. Herr Dietrich hat das auch gemacht, aber der Gesetzentwurf als Ganzes, der wurde zumindest nach den Befra-

(Abg. Kubitzki)

gungen und Gesprächen, die ich mit den Mitgliedern der Arbeitsgruppe 3 geführt habe, dieser Arbeitsgruppe 3 nicht in dieser Form vorgelegt. Das muss ich hier an dieser Stelle kritisieren. Weil das wäre dann ein bisschen ein Widerspruch zu dem, Frau Ministerin, was Sie zum Pflegepakt erzählt haben. Dann brauchen wir die Arbeitsgruppe nicht. Da hätte ich mir schon mehr gewünscht, dass die dort mit einbezogen sind.

Herr Staatssekretär, Sie haben es selber angedeutet, ein Hauptproblem habe ich. Das ist wieder der Paragraph, wo steht, es wird alles über Verordnung geregelt. Nun gehe ich davon aus, gerade was den Personalschlüssel betrifft, dass es da durchaus auch entsprechende bestimmte Anforderungen, Veränderungen geben kann; und ich müsste jedes Mal das Gesetz ändern. Bis jetzt haben wir einen Personalschlüssel. Der ist nämlich in der Heimbetriebsverordnung auf Grundlage des Bundesgesetzes verankert. Da haben wir einen ganz konkreten zahlenmäßigen Personalschlüssel. Jetzt habe ich Sie vorhin nicht so richtig verstanden. Das mit den Verordnungen werden wir dann regeln, so ungefähr hatten Sie gesagt. Bloß ich muss jetzt die Frage stellen: Wenn das Gesetz in Kraft tritt und wir haben zeitgleich keine Verordnung zu dem Personalschlüssel, was ist dann? Können dann die Träger machen, was sie im Prinzip wollen? Aus meiner Sicht gilt dann die Heimbetriebsverordnung nicht mehr, weil wir dieses Gesetz haben. An was für einen Schlüssel halten die sich dann? Gehen Sie da nach dem Motto, was wir haben, haben wir, stellen wir ein oder was? Also da sehe ich eine ganz große Gefahr, dass hier Fachkräftestandards, was die Ausstattung betrifft, abgebaut werden können. Und wenn dann eine Verordnung erst später kommt, dann haben wir einen gewissen Status quo und dann bin ich mal auf die Diskussion mit den Trägern gespannt. Also wenn wir da schon den Personalschlüssel über Verordnung klären wollen, dann müsste aus meiner Sicht mit der Verabschiedung des Gesetzes zumindest diese Verordnung zeitgleich in Kraft treten.

(Beifall DIE LINKE)

Sonst, befürchte ich, geraten wir hier wirklich in einen luftleeren Raum, der sich dann nicht positiv auf die zu Pflegenden oder zu Betreuenden auswirken wird. Also das wird, glaube ich, noch mal aus unserer Sicht ein Hauptpunkt sein, den wir dann im zuständigen Ausschuss bereden müssen. Und die letzte Bemerkung wäre dann natürlich, wenn es um diese Verordnung geht, dass wir dann auch sagen, dann sollten schon diese Verordnungen gerade mit dem Personalschlüssel im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachausschuss hier im Landtag erfolgen. Auch ich wünsche uns eine angeregte Debatte darüber.

(Beifall DIE LINKE)

Vizepräsidentin Dr. Klaubert:

Als nächster Redner hat Abgeordneter Gumprecht das Wort und während er hier nach vorn geht, möchte ich eigentlich etwas sehr Schönes bekannt geben, und zwar, die sozialen Netzwerke sind ja sehr schnell, ich gebe mal eine Nachricht bekannt: „Mein Weihnachtsgeschenk gibt es schon heute: Jakob Friedrich Voigt wurde geboren. 3.700 Gramm, 52 Zentimeter, Kind und Mutter wohl auf, Vater betrunken, vor Glück natürlich.“ Herzlichen Glückwunsch an Dr. Mario Voigt, der vor wenigen Minuten offensichtlich Papa geworden ist.

(Vizepräsidentin Dr. Klaubert)

(Beifall im Hause)

Abgeordneter Gumprecht, CDU:

Eine frohe Botschaft. Das kann man an der Stelle tun, also Kinder sind nach wie vor eine sehr gute Botschaft, also Kinder sind wahrlich Musik in meinen Ohren. Also, meine Damen und Herren, wir sprechen heute über das Wohn- und Teilhabegesetz, es heißt, was lange währt, wird endlich gut. Bereits 2006 ging die Gesetzgebungskompetenz für den Heimbereich von dem Bund auf die Länder über. Die ersten Länder haben bereits 2008 eigene Heimgesetze erlassen, Thüringen bekommt nun ein eigenes Heimgesetz, ich kann auch sagen, wir sind damit das letzte Land.

(Zwischenruf Abg. Siegesmund, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Ja, das ist so.)

Ich halte diese Nachricht nicht für einen Nachteil, so konnten wir von den Nachbarländern und können Fehlentwicklungen vermeiden. Beispielsweise gab es solche auch in Sachsen. Aber warum brauchen wir überhaupt ein eigenes Gesetz? Das Heimgesetz des Bundes in seiner ursprünglichen Fassung stammt aus dem Jahre 1974, zur Erinnerung, die Pflegeversicherung wurde erst rund 20 Jahre später, nämlich 1995, geschaffen. Die Erwartung der Menschen an Pflege und an Pflegeversicherung hat sich damit auch verändert. Das Heimgesetz des Bundes entspricht in weiten Teilen nicht mehr den heutigen Anforderungen, einmal an die Selbstbestimmung, an die Qualität, aber auch die Teilhabe des betreuten Wohnens. Und vor allem die Zahl der Pflegebedürftigen ist sehr stark angestiegen und sie wird weiter ansteigen. Den veränderten Blickwinkel auf das Thema Pflege kann man schon am Gesetzestitel ablesen. Er heißt nämlich nicht „Thüringer Heimgesetz“, sondern „Gesetz über Wohnen und Teilhabe“. Der uns vorliegende Gesetzentwurf deckt stationäre Einrichtungen, das heißt Einrichtungen der Altenhilfe nach dem SGB XII sowie Einrichtungen der Behindertenhilfe nach SGB IX ebenso ab wie ambulante Wohnformen, letztere in Abstufung.

Worin unterscheiden sich nun einerseits stationäre Einrichtungen, andererseits ambulante Einrichtungen? Das entscheidende Kriterium - und Herr Dr. Schubert hat das in seinem Bericht hier schon mal gesagt - ist der Grad der strukturellen Abhängigkeit der Bewohner vom Anbieter, also vom Betreiber der jeweiligen Einrichtung. Wenn ein Bewohner, heißt das, nicht mehr in der Lage ist, über die Art, den Umfang seiner Pflege- und Betreuungsleistungen selbst zu entscheiden und diese zu wählen, dann ist die Schutzaufgabe des Staates gefragt und der Staat muss eingreifen.

Meine Damen und Herren, die Abkehr vom Heimbegriff, die mit dem Gesetzentwurf vollzogen wird, ist für mich eine folgerichtige Entwicklung. Ich selbst plädiere dafür, stationäre Einrichtungen einerseits und die verschiedenen Formen des selbst organisierten betreuten Wohnens andererseits klar voneinander abzutrennen. Ich komme darauf zurück, warum. Eine Abkehr vom Heimbegriff darf nicht dazu führen, dass Einrichtungen des betreuten Wohnens plötzlich wie Heime behandelt werden. In den ambulanten Wohnformen behalten die Menschen ihre Unabhängigkeit. Sie haben eine eigene Wohnung, einen eigenen Mietvertrag, sie sind in vollem Umfang für ihr Wohnen selbst verantwortlich und sind selbstständig. Sie nutzen Angebote, Barrierefreiheit, auch sonstige Betreuungsangebote, aber sie bleiben selbstständig. Viele sind nicht mal pflegebedürftig, aber sie haben Schwierigkeiten in ihrer alten Wohnung, die nicht behindertengerecht ist, am Leben teilzunehmen.

(Abg. Gumprecht)

Deshalb haben sie eine Wohnform gewählt, die dies ermöglicht. Es darf nun nicht passieren, dass diese Wohnform plötzlich zu einem Heim wird, denn bisher zahlen sie eine Miete, und wenn die Kassen erst mal kommen, wäre das eine ganz andere Höhe. Das heißt, sie wären nicht mal mehr in der Lage, diese zu bezahlen. Dies ist genau die Schnittstelle, worauf wir achten. Ich weiß, dass Ministerium hat sich hier sehr, sehr große Mühe gegeben, diese auch genau zu finden. Ich denke, das ist ein sehr zentraler Teil dieses Gesetzes.

Meine Damen und Herren, was wollen wir also mit dem neuen Gesetz erreichen? In erster Linie braucht es aus Sicht der Bewohner Schutzmechanismen für die Nutzer, die sich in einem Abhängigkeitsverhältnis befinden. Zweitens geht es um die Sicherung der Qualität der erbrachten, aber auch der bezahlten Leistungen entweder durch den Nutzer oder auch durch die Pflegekassen. Drittens geht es aus Sicht des Staates um die Verantwortung, nämlich die Verantwortung für den Pflegefall.

Meine Damen und Herren, das Wohn- und Teilhabegesetz ist in erster Linie ein Verbraucherschutzgesetz. Wenn der Begriff auch noch etwas ungewohnt ist und vielleicht für den einen oder anderen unpassend erscheint, dann deshalb, weil Pflege oft noch mit Krankheit und nicht mit Wohnen und Lebensqualität gleichgesetzt wird. Aber gerade darum geht es uns, Pflegequalität ist Lebensqualität. Ein großer Balanceakt in diesem Gesetz ist, wie sichere ich Qualität in der Pflege und wie ermögliche ich andererseits, dass auch neue, bezahlbare Wohnformen entstehen, ohne dass die Qualität darunter leidet.

Wir tun gut daran, Entwicklungsmöglichkeiten nicht durch allzu starre Vorschriften zu blockieren oder Innovation zu verhindern, deshalb begrüße ich ausdrücklich die Öffnungsklausel zur Erprobung neuer Wohnformen in § 23.

Positiv ist auch das Tages- und Nachpflegeeinrichtungen aus dem Regelungsbereich des Gesetzes herausgenommen wurden. Die Nutzer dieser Einrichtungen verfügen weiter über ihre eigene private Häuslichkeit, nur bestimmte Tage und bestimmte Zeiten suchen sie eine Einrichtung auf, um sich dort betreuen oder pflegen zu lassen.

Ich begrüße auch, dass durch eine bessere Abstimmung zwischen den verschiedenen Prüfinstitutionen - MDK oder Heimaufsicht - der Bürokratieaufwand abgebaut werden soll. Es soll nur eine Regelung pro Jahr den Heimen geben, aber die Heimaufsicht muss nicht noch einmal prüfen, wenn andere Institutionen, wie beispielsweise der MDK oder andere Träger bereits in der Einrichtung waren.

Nicht selbst organisierte ambulante betreute Wohnformen werden ein halbes Jahr nach dem Start geprüft, ansonsten nur anlassbezogen. Diskutiert werden muss auch neben der Häufigkeit der Regelprüfung genauso die Frage, wann eine Prüfung angemeldet werden muss und wann nicht. Auch bei den Bewohnerbeiräten ist ein guter Kompromiss gelungen; die Beiräte sind ein wichtiger Bestandteil, um den Begriff „Teilhabe“ mit Leben zu füllen.

Andererseits berichten uns aber auch Heimleiter von den Schwierigkeiten, einen Heimbeirat zu wählen und eine kontinuierliche Zusammenarbeit zu gewährleisten. Dies gilt insbesondere für Einrichtungen mit einer Vielzahl an Demenzpatienten oder Einrichtungen mit Schwerstmehrfachbehin-

(Abg. Gumprecht)

dernten. Zudem stellen wir fest, dass die Verweildauer in den Heimen immer kürzer wird, und wir hören von Angehörigen, die sich andererseits im Nachgang von Pflegesatzverhandlungen berichten und sich bitterböse beschweren, weil sie bisher von dem erhöhten Pflegesatz nichts gehört hatten und plötzlich damit konfrontiert werden. Das soll in Zukunft nicht mehr möglich sein. Ich denke, das ist im Gesetz auch gut verankert. Wir brauchen für viele Dinge praktikable Lösungen, die Beiräte müssen offen sein für die Wahl externer Mitglieder. Ich denke, da gibt es sehr gute Regelungsvorschläge.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, es liegt nun ein Gesetzentwurf vor. Wir werden prüfen, ob es sich um ein gutes Gesetz handelt angesichts meines Eingangssatzes: „Was lange währt, wird endlich gut“. Das muss unser Maßstab sein. Sie wissen, der Teufel steckt bekanntlich im Detail. Hiermit werden wir uns im Sozialausschuss beschäftigen. Aufgrund der Vielzahl der Interessenlagen halte ich eine mündliche Anhörung für notwendig. Ich beantrage Überweisung an den Sozialausschuss. Vielen Dank.

(Beifall CDU)

Vizepräsidentin Dr. Klaubert:

Für die FDP-Fraktion hat Abgeordneter Koppe das Wort.

Abgeordneter Koppe, FDP:

Vielen Dank, Frau Präsidentin. Liebe Kolleginnen und Kollegen, meine beiden Vorredner haben mit unterschiedlichen Worten ihre Freude darüber zum Ausdruck gebracht, dass uns jetzt dieses Gesetz im Hohen Hause vorliegt. Ich kann mich der Freude des Kollegen Kubitzki durchaus anschließen, und ob das alles gut wird, was lange währt, das werden wir dann, wie Sie schon gesagt haben, in den Einzelheiten im Ausschuss feststellen. Aber summa summarum, glaube ich, dass wir zumindest jetzt nach der im Jahr 2006 durchgeführten Föderalismuskommission - Sie haben es angesprochen, wir sind das letzte Bundesland, das sich jetzt dieses Gesetz auf Landesebene geben möchte. Klar bin ich bei Ihnen, dass vielleicht Quantität nicht immer über Qualität geht oder - besser gesagt - Schnellschüsse, aber ich glaube, von 2006 bis 2013 und da ist nicht nur diese Landesregierung, die amtierende hier, tätig gewesen, sondern da gab es auch noch eine Vorgängerregierung, die war auch so schnell bei Ausarbeitung des Gesetzes. Das sollte man hier auch noch mal ansprechen fairerweise.

(Beifall FDP)

Ich glaube, nichtsdestotrotz ist es wichtig, dass uns der Gesetzentwurf hier vorliegt. Ich habe es persönlich auch immer mal so als Running Gag empfunden, dass die Landesregierung alle halbe, dreiviertel Jahre mal angekündigt hat, dass das Gesetz auf dem Weg ist und dass wir das demnächst im Ausschuss behandeln werden. Aber achtmal ein halbes Jahr sind auch vier Jahre und deswegen, sage ich mal, ist es zumindest schön, dass wir es dieses Jahr noch auf der Tagesordnung haben. Ich bin nicht der Auffassung vom Staatssekretär Schubert, dass wir uns da bis zum Ende der Legislatur Zeit geben sollten, sondern wir sollten das Gesetz so schnell wie möglich mit

(Abg. Koppe)

der zugrunde liegenden Zeit uns auch geben, im Ausschuss zu beraten, eine Anhörung durchzuführen und dann relativ zeitnah auf den Weg zu bringen.

(Beifall FDP)

Dass das Gesetz dringend notwendig ist, ich habe schon darauf hingewiesen, zeigt die Genese, dass im Zuge der Föderalismuskommission im Jahr 2006 die Zuständigkeiten und die Gesetzgebungskompetenz auf die Länder übertragen worden ist. Also noch mal: Gut, dass wir jetzt endlich hier tätig werden können. Ich möchte ein paar kurze Punkte zum Inhalt noch nennen. Ich mache es nicht so ausführlich wie meine Vorredner, weil ich glaube, dafür ist der Ausschuss zuständig, wo die Fachleute zusammensitzen und wir das Gesetz in den einzelnen Paragraphen dann auch besprechen und eventuell auch noch verändern können. Grundsätzlich begrüßen wir den Gesetzesentwurf, und zwar als einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung der nunmehr landesrechtlichen Zuständigkeiten. Gut ist aus unserer Sicht auch, dass Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege nicht mit in den Anwendungsbereich einbezogen werden. Zu achten ist allerdings darauf, dass das Gesetz auch von der Möglichkeit Gebrauch macht, dem Entbürokratisierungsgedanken Rechnung zu tragen und - das ist auch schon mal angesprochen worden - auf Doppelregelungen verzichtet sowie mit klaren Definitionen zu einer Vereinfachung in der Praxis beiträgt.

(Beifall FDP)

Ich denke, gerade im Pflegebereich wären uns die Akteure mehr als dankbar dafür.

Zu begrüßen ist aus unserer Sicht weiterhin, dass das Gesetz jetzt die Möglichkeit bietet, auch neuen Wohnformen den Weg zu bereiten und diese neuen Versorgungsformen auch rechtssicher zu machen. Die damit natürlich einhergehende durch das Gesetz gebotene Möglichkeit, auch Innovationen in diesem Bereich zuzulassen halte ich für einen ganz wichtigen Punkt, denn auch Gesellschaft verändert sich. Das ist aus unserer Sicht ebenfalls als positiv zu bewerten.

Da wir uns in der Vorweihnachtszeit - das haben wir heute schon ein paar Mal gehört - befinden, will ich die kritischen Punkte jetzt hier nicht noch mal ausführlich darbringen. Aufgreifen möchte ich den Punkt von Kollegen Kubitzki, und zwar die jetzt bestehende bundeseinheitliche Personalschlüsselvergabe. Tatsächlich ist es so, wenn dieses Gesetz in Kraft tritt und es keine Verordnung über den Personalschlüssel gibt, dann gibt es de facto keinen.

(Zwischenruf Taubert, Ministerin für Soziales, Familie und Gesundheit: Wenn alle anderen Gesetze haben.)

Ja, jetzt. Aber für uns gilt momentan der bundeseinheitliche Schlüssel. Der galt ja bis 2006 laut Föderalismuskommission. Wir sind das einzige Land, Frau Taubert, das noch kein eigenes Landesgesetz hat. Also brauchen wir de facto jetzt auch einen eigenen Personalschlüssel und den kann ich im Gesetz nicht finden.

(Beifall FDP)

Deswegen ist es wichtig, dass wir den - wenn schon per Verordnung, wo ich auch meine Bauchschmerzen habe - zumindest zeitgleich mit dem Gesetz in Kraft treten lassen. Vielen Dank.

(Beifall FDP)

Vizepräsidentin Dr. Klaubert:

Für die SPD-Fraktion hat Abgeordneter Eckardt das Wort.

Abgeordneter Eckardt, SPD:

Frau Präsidentin, meine sehr geehrten Damen und Herren, liebe Zuschauerinnen und Zuschauer auf der Tribüne, es fällt jetzt nicht so ganz leicht, wenn man als vierter Redner hier steht und drei Redner vor einem, wo sogar schon zwei Oppositionsredner dabei waren, das Gesetz durchaus begrüßt haben. Ja, es hat etwas länger gedauert, als wir uns manchmal erhofft haben. Aber ich sage auch ganz klar, die Zeit wurde sehr sinnvoll genutzt, wenn man sich den ersten Referentenentwurf von vor vielen Monden anschaut und das uns heute vorgelegte Wohn- und Teilhabegesetz, da wurde richtig ordentlich gearbeitet und man hat es in eine richtige Richtung weiterentwickelt. Es war natürlich Ergebnis zahlreicher Beratungen eines zielgerichteten Arbeitsprozesses, aber das uns heute vorgelegte Thüringer Wohn- und Teilhabegesetz ist ein moderner Gesetzentwurf. Ich bin mir sicher, nach der Beratung im Sozialausschuss wird es ein modernes Gesetz werden, was wir hier beschließen.

Es wurde schon mehrfach gesagt, dass durch die Föderalismusreform II der öffentlich-rechtliche Teil des Heimrechts auf die Länder übertragen worden ist. Über Sinn und Unsinn dieser Regelung könnte man sicherlich auch noch etwas länger reden. Ich persönlich halte nicht allzu viel davon. Aber die Situation ist so wie sie ist. Also war es auch unsere Aufgabe, ein Landesgesetz zu erarbeiten und auch zu beschließen.

In dem Gesetz nimmt man sich neuer Lebensverhältnisse an, aber man greift auch die Herausforderungen des demografischen Wandels auf und zeigt Aufgaben, wie man sie lösen kann.

Der Forderung nach mehr Teilhabe und nach Selbstbestimmung im Alter wird dieses Gesetz mehr als gerecht. Natürlich hat man sich bei der Erstellung des Wohn- und Teilhabegesetzes auch an dem Bundesgesetz orientiert, aber es wurde schon gesagt, es stammt aus der Mitte der 70er-Jahre und hat in vielen Punkten den genannten Anforderungen nicht mehr genügt. Wir hatten auch den Vorteil, dass wir in benachbarte Bundesländer schauen konnten, wo es erste Überlegungen gibt, die Landesheimgesetze schon wieder zu novellieren, weil man festgestellt hat, dass getroffene Regelungen nicht wirklich glücklich waren. Diesen Umstand können wir natürlich nutzen, dass wir etwas später dran sind und können gleich ein gutes Gesetz vorlegen und können diese Fehler vermeiden.

Natürlich ist auch erfreulich, dass man sich von dem Begriff „Heim“ abgewendet hat, denn das entspricht wirklich nicht mehr den Anforderungen der heutigen Zeit.

(Zwischenruf Abg. Siegesmund, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Das Gleiche sagte Herr Gumprecht.)

Schön, dass Sie mir auch mal recht geben, Frau Siegesmund.

(Unruhe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

(Zwischenruf Abg. Mohring, CDU: Wir sind ja auch eine Koalition.)

(Abg. Eckardt)

Wir sind eine Koalition. Im sozialpolitischen Bereich, Frau Siegesmund, werden Sie doch festgestellt haben, dass da große Einigkeiten sind, die man sich für diese Große Koalition sicherlich in dem einen oder anderen Bereich noch mehr wünschen würde. Wir sind aber das lebende Beispiel dafür, dass es in der Großen Koalition hervorragend funktionieren kann, Frau Siegesmund.

(Beifall CDU)

Das ist nun mal so. Erfreulich ist natürlich, dass es inzwischen eine klare Abgrenzung von ambulanten und stationären Wohnformen gibt, weil dies nicht zuletzt natürlich auch den Trägern Rechtsicherheit und Investitionssicherheit für die Zukunft gibt. Gerade im Bereich des betreuten Wohnens gab und gibt es die eine oder andere Einrichtung, in der es sich sicherlich in Zukunft lohnen wird, einmal etwas genauer hinzuschauen. Von daher ist es auch folgerichtig, dass eben diese betreuten Wohnformen, in denen der Bewohner nicht frei entscheiden kann, von wem er welche Leistung in Anspruch nimmt, mit in den Geltungsbereich des Gesetzes übernommen werden. Das ist mehr als zu begrüßen.

Schwer tue ich mich persönlich etwas damit, dass die Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege herausgenommen worden sind. Ich habe da meine Bedenken mehrfach geäußert. Man hat mir mehrfach erklärt, warum man es macht. Ich werde es natürlich akzeptieren, hätte mir aber anderes vorstellen können. Die stationären Hospize, ist völlig klar, haben in dem Gesetz nichts verloren.

Das Gesetz sichert aber auch die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Denn diese Teilhabe ist natürlich eine Grundvoraussetzung für eine bessere Lebensqualität, ein möglichst hohes Maß an Selbstbestimmung, egal ob in Einrichtungen der Behindertenhilfe oder in Einrichtungen der Altenhilfe, sollte unser aller Ansinnen sein und die Erprobung der neuen Wohnformen, auch sie wurde schon als positiv beschrieben, und der Zeitraum von sechs Jahren, der für die Ersterprobung gewählt worden ist, ist ein Zeitraum, bei dem ich sage, da kann man wirklich erproben, da kann man wirklich experimentieren. Ich erhoffe mir wirklich davon, dass man reichlich Gebrauch macht gerade im Bereich Wohngruppen, sei es für Bewohner mit Erkrankung an Demenz oder für normale Senioren-WGs. Hier gibt es tolle Ideen, tolle Konzepte, man hofft, dass sie umgesetzt werden,

(Zwischenruf Abg. Schubert, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Man hofft, solange man lebt.)

und hofft, dass sie dann auch über die sechs Jahre hinaus weiter Bestand haben, weil es sich herausstellen wird, dass sie sich in der Praxis bewähren.

Aber auch die Rechtssicherheit für den Bewohner ist in den Blick genommen worden. Der Schutz vor Übergriffen klingt für uns alle selbstverständlich, aber wer etwas tiefer in die Materie schaut, weiß, dass es keine Selbstverständlichkeit ist. So begrüße ich die Implementierung einer Frauenbeauftragten in den Einrichtungen. Es klingt beim ersten Lesen - auch ich habe bei mir gedacht, in 90-prozentigen Frauenbetrieben eine Frauenbeauftragte? Aber ich habe die Argumentation, die gekommen ist, wirklich verinnerlicht und finde es inzwischen gut, dass es auch in den Einrichtungen Frauenbeauftragte geben wird.

(Beifall BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Zu der Thematik der Qualitätssicherung und Qualitätskontrolle wurde eigentlich auch schon reichlich gesprochen. Ich gehe davon aus, das wird einer der Punkte werden, die bei der Anhörung eine

(Abg. Eckardt)

nicht ganz unmaßgebliche Rolle spielen werden. Ich begrüße es, dass es überwiegend unangemeldete Kontrollen geben soll. Ich habe selber einmal Verantwortung für Altenpflegeeinrichtungen getragen und ich weiß, selbst in drei Tagen kann man trotzdem noch mal richtig Hausputz machen. Wenn man unkontrolliert kommt, trifft man den wahren Zustand an. Natürlich wird es dann auch das eine oder andere Mal passieren, dass Kontrolleure kommen und die Heimleitung nicht anwesend ist oder die Pflegedienstleitung nicht anwesend ist, aber das ist eben der Alltag, das ist das reale Leben. Da zeigt sich dann auch, was ein zusätzlicher positiver Effekt ist, ob die Einrichtung wirklich gut strukturiert ist. Denn wenn sie gut strukturiert ist, dann kann der eine für den anderen einspringen und kann ohne Probleme, sei es MDK oder Heimaufsicht, durch die Einrichtung führen und die geforderten Unterlagen vorlegen.

Bei all der Freude dürfen wir aber nicht vergessen, dass wir heute hier mit diesem Gesetz nur eine Rahmenbedingung schaffen und an der Struktur der Pflege zwar einiges ändern, einiges verbessern, aber die Probleme Fachkräfte und Ähnliches, über die wir hier im Hohen Hause schon mehrfach gesprochen haben, sind eine völlig andere Baustelle. Ich möchte hier nur noch einmal den Thüringer Pflegepakt ins Spiel bringen und über die Verordnungen, gut, wir haben bisher auch mit einer Heimmindestpersonalverordnung, mit einer Heimmindestbauverordnung gelebt. Es ist eigentlich selbstverständlich, dass das auf Verordnungswege geregelt wird. Ich freue mich aber über die eine Diskussion über diese Verordnungen, denn die Spuren, die Linien, die eingezogenen sind - 50 Prozent Fachkräfte, die ebenfalls aus Mitte der 70er-Jahre stammen -, sie sind überholt und tragen den Anforderungen der heutigen Zeit in keinsten Weise mehr Rechnung. Hier erhoffe ich mir vom Ministerium wirklich Revolutionäres, etwas den Ansprüchen der heutigen Zeit an eine moderne Pflegelandschaft, die wir hier in Thüringen aufweisen können, Entsprechendes vorzulegen. Ich freue mich auf eine intensive, inhaltsreiche Diskussion im Sozialausschuss, die wir natürlich auch mit einer mündlichen Anhörung begleiten werden. Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit und wünsche allen ein besinnliches Weihnachtsfest. Danke schön.

(Beifall CDU, SPD)

Vizepräsidentin Dr. Klaubert:

Für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat Frau Abgeordnete Siegesmund das Wort.

Abgeordnete Siegesmund, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

Frau Präsidentin, meine sehr geehrten Damen und Herren, es freut mich ja, wenn die Opposition der Koalition Mut zusprechen kann an den Stellen, wo es nötig ist. Als fünfte Rednerin zum Gesetz über betreute Wohnformen und Teilhabe anzuknüpfen, ist einerseits insofern leicht, als dass ich teile, was viele meiner Vorredner und Vorrednerinnen gesagt haben, nämlich dass es sinnvoll ist, dass dieses Gesetz jetzt kommt, aber da muss ich schon noch einmal sagen, sich darüber zu freuen, dass wir in dem Bundesland sind, was als 16. eine entsprechende Landesvorlage zur Diskussion stellt - also die wird 2014 beschlossen werden - und wofür seit 2007 durch die Föderalismusreform der entsprechende landesrechtliche Ordnungsrahmen bereits bestanden hat, da hält sich meine Freude in Grenzen. Ich finde, es ist schon eine besondere Dialektik zu sagen, wir warten

(Abg. Siegesmund)

erst einmal ab, was die anderen falsch machen, und dann reformieren wir ein Gesetz, was es auf Bundesebene seit vielen, vielen Jahren gibt und tatsächlich einen großen Reformbedarf hat.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, es ist ja so, dass das Bundesheimgesetz zu einer Zeit entstanden ist, in dem es eben vor allen Dingen zwei Dinge gab. Es gab zum einen die häusliche Pflege auf der einen Seite durch die Angehörigen und auf der anderen Seite die Unterbringung in Alten- und Pflegeheimen und dazwischen gab es dann lange nichts. Es hat immer wieder Anpassungen gegeben, aber diese Zeit in Thüringen verstreichen zu lassen in den vergangenen Jahren, auch übrigens mit Blick auf Länder, die inzwischen sehr gute Gesetze haben, wenn ich nach Rheinland-Pfalz gucke, wo auch zum Teil wirklich Koryphäen in diesen Ländern an den entsprechenden Landesgesetzen mitgearbeitet haben, ich nenne hier mal Prof. Klie, oder Schleswig-Holstein, wo Prof. Igl an der entsprechenden Neujustierung auf Landesebene mitgearbeitet hat, dann, denke ich, ist wertvolle Zeit verstrichen. Es ist jetzt so. Da müssen wir jetzt durch. Ich bin aber, genauso wie Sie alle, natürlich daran interessiert, dass wir eine gute, qualitativ hochwertige und konstruktive Debatte im Sozialausschuss führen.

Jetzt will ich noch einmal kurz den Blick auf Baden-Württemberg werfen. Dort hat man, weil das viel zu wichtig ist, um da langes parteitaktisches Kalkül in diese Debatte einzubringen, sich auch zusammen hingesetzt, und bevor der erste Entwurf dann den Abgeordneten zugestellt wurde, darüber geredet, was sind denn die gemeinsamen Eckpunkte, könnte es die denn geben. Und eigentlich habe ich erwartet oder habe gehofft, dass es die Möglichkeit gibt, sich auf so etwas zu verständigen. Das ist ein gutes, aus meiner Sicht, sechsseitiges Papier in Baden-Württemberg, wo man vor der Debatte Eckpunkte beschlossen hat. Warum ist so was eigentlich in Thüringen an solchen Stellen immer nicht möglich?

Herr Staatssekretär, Sie haben vorhin gesagt, es ist so, da stimme ich Ihnen völlig zu, dass im Sozial- und Gesundheitsbereich, das neben dem Krankenhausgesetz zweitwichtigste Gesetz vermutlich in dieser Legislatur, aber dann frage ich Sie: Warum machen Sie das gleiche wie beim Krankenhausgesetz, nämlich sehr, sehr, sehr viel Regelungsspielraum über zusätzliche Verordnungen einzuziehen, die sich unserem unmittelbaren „Zugriff“, unserer unmittelbaren Debatte als Parlamentarier entzieht? Das bedaure ich sehr, dass wir Hüllen vorgesetzt bekommen, und das wird dann als große Gesetzesreform abgefeiert.

(Beifall DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Das zur Vorrede. Jetzt zum Gesetz selbst: Das Heimrecht ist, da sind wir uns glaube ich alle einig, absolut reformbedürftig. Wir brauchen eine zeitgemäße Neuausrichtung - da bin ich sogar bei Herrn Gumprecht, da sind wir uns tatsächlich einig -, weil viele Vorschriften den Bedürfnissen derjenigen, die vor allen Dingen auch Individualität, Selbst- und Mitgestaltung oder einen wenig von anderen reglementierten Alltags, sondern Individualität erwarten, dass das erschwert hat, und da braucht es eine Neujustierung. Da sind wir uns, glaube ich, alle einig. Die gesellschaftlichen Herausforderungen sind in diesem Bundesheimgesetz eben nicht abgebildet und deswegen braucht es da nicht nur eine Debatte darüber, wie Pflege- und Betreuungsbedürftigkeit künftig angelegt werden, sondern auch darüber, dass die Zeiten vorbei sind, dass es eine klassische Trennung zwischen traditioneller Pflege in der Familie gab und auf der anderen Seite die Frage, wie die Vollver-

(Abg. Siegesmund)

sorgung in Pflegeheimen gehen kann. Da hat sich in den letzten Jahren viel geändert und das ist gut, dass sich viel geändert hat - bis übrigens zur Frage der Geschlechtergerechtigkeit, nämlich dass in den 80er-, 90er-Jahren erwartet wurde, dass Frauen viele Jahre lang erst die Kinder großziehen und dann selbstredend die Eltern versorgen. Da hat sich viel getan in diesem Bereich und dem muss Gesellschaft und Politik vor allen Dingen auch Rechnung tragen.

Das Heimgesetz zu novellieren, bedarf jetzt großer Sorgfalt, deswegen bin ich froh darüber, dass wir uns im Ausschuss die Zeit dafür nehmen. Wenn Sie sich allein die Situation in Thüringen anschauen: Fast 4 Prozent der Thüringerinnen und Thüringer sind derzeit pflegebedürftig, das sind ca. 85.000 Menschen, Tendenz steigend. Davon leben derzeit in den Thüringer Pflegeheimen ca. 22.500. Die Zahl ist in den letzten zehn Jahren von 17.500 über 20.500 im Jahr 2009 deutlich angestiegen. Es gibt also wirklich gute Gründe, für diese Menschen bessere Bedingungen auf Landesebene zu justieren.

(Beifall BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Deswegen, meine sehr geehrten Damen und Herren, begrüßen wir trotz Verspätung den Gesetzesentwurf, der über betreute Wohnformen und Teilhabe - das ist ja das Entscheidende, betreute Wohnformen und Teilhabe - einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung leistet. Die Diskussion über Anwendungsbereiche werden wir im Ausschuss führen, da gibt es auch auf Landesebene sehr große Unterschiedlichkeiten. Ich finde zum Beispiel, dass der Thüringer Entwurf deutlich besser ist als der aus Baden-Württemberg, das sage ich so klar. Die Frage ist aber auch, wie am Ende nicht nur die Anwendungsbereiche diskutiert werden, sondern auch Absichten im Bereich der neuen betreuten Wohnformen tatsächlich so weiter zu entwickeln, dass die Versorgung Pflegebedürftiger auch rechtssicher gestaltet ist. Ich glaube, auch darum geht es und das steht im Mittelpunkt, weil, meine Damen und Herren, wir beraten ein Gesetz mit weitreichenden Auswirkungen auf das Leben der Betroffenen.

Deswegen wünsche ich mir auch, dass wir uns die Zeit im Ausschuss nehmen und vielleicht doch noch die guten Ideen aufgreifen, die es in anderen Ländern gab. Die anderen Landesgesetze sind nämlich nicht alle nur schlecht, ich sage nur Bremen und Baden-Württemberg vorn dran mit sehr, sehr guten landesrechtlichen Regelungen, so dass wir von den Erfahrungen zwar nutzen können, aber uns davon verabschieden, dass hier in Thüringen der Satz Einzug hält „Die Fehler sollen die anderen machen, wir reagieren erst dann Jahre später“. Das sollte, glaube ich, nicht der Anspruch von Politik in diesem Hause werden.

(Beifall BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Was das Gesetz leisten muss: Ich will aus unserer Sicht drei Punkte sagen, die aus unserer Sicht wichtig sind: Es muss Teilhabe und Selbstorganisation der Menschen in den Pflege- und Behinderteneinrichtungen fördern sowie natürlich auch die Bildung gemeinschaftlicher, selbst organisierter Wohnformen älterer, behinderter und pflegebedürftiger Menschen unterstützen. Die Zukunft liegt eben in einem Ausbau von Wohn- und Versorgungsformen als Alternative zu dem Leben in den Pflegeheimen. Dieser Entwicklung der vergangenen Jahre - ich habe es versucht anzureißen - muss Thüringen auch Rechnung tragen.

(Abg. Siegesmund)

Deswegen stehen für uns drei Punkte im Vordergrund. Erstens: die Steigerung der Selbstbestimmung und Wahlfreiheit für Pflegebedürftige. Da muss das Gesetz dieser Prüfung standhalten. Ich erinnere mich, vor einigen Monaten gab es eine Debatte an der pro vita Akademie in Nordhausen - das ist eine Berufsschule, die unter anderem für Pflege ausbildet. Da meldete sich Prof. Frieling-Sonnenberg der FH Nordhausen, Professor für Gerontologie, und sagte, „es muss auch darum gehen, zu verstehen, dass man einen alten Baum nicht einfach umpflanzen kann.“ Mit anderen Worten, man muss insbesondere denjenigen, die eben großen Wert auf Häuslichkeit legen, auch alle Möglichkeiten bieten, die Wahlfreiheit auch tatsächlich zu behalten und wenn dem so ist, dem auch Rechnung tragen.

Der zweite Punkt ist natürlich die Stärkung des Verbraucherschutzes und der Rechte derjenigen, die unmittelbar betroffen sind. Ich glaube, das versteht sich von selbst, das ist unser Anspruch.

Das Dritte ist auch, in der Tat, um Pflegenden die Situation zu erleichtern. Wir haben über Fachkräftemangel gesprochen, es ließe sich auch lange über die Arbeitsbedingungen diskutieren. Aber in diesem Zusammenhang lohnt es sich, denke ich, tatsächlich über Entbürokratisierung zu sprechen, weil das etwas ist, was bei jedem Besuch, wenn Sie mit Pflegenden sprechen, immer wieder im Mittelpunkt steht. Pflegerische Versorgung ist das eine, eine Entlastung des zeitlichen Aufwands mit Bürokratie und „Papierkram“ das andere. Auch das muss in diesem Gesetz gesprochen werden.

Deswegen hoffe ich auf eine gute Debatte im Ausschuss. Ich denke, dass wir da auch kluge Hinweise der Anzuhörenden bekommen werden, und dann hat Thüringen hoffentlich nicht nur am Ende der Legislatur, wir wissen ja nicht, wann das Ende ist, das bestgehütete Geheimnis ist ja nach wie vor der Wahltermin in diesem Land.

(Beifall BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Dann hoffe ich, dass wir rechtzeitig im Jahr 2014 ein novelliertes Gesetz haben, das denjenigen hilft, die an der Stelle auch zeitgemäße Rahmenbedingungen brauchen. Vielen Dank.

(Beifall BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Vizepräsidentin Dr. Klaubert:

Ich habe jetzt keine weiteren Redemeldungen aus den Reihen der Fraktionen. Für die Landesregierung noch einmal Frau Ministerin Taubert.

Taubert, Ministerin für Soziales, Familie und Gesundheit:

Sehr geehrte Frau Präsidentin, meine Damen und Herren Abgeordneten, ich möchte noch einmal wirklich ein paar Punkte herausgreifen aus der jetzigen Diskussion.

Zunächst einmal: Föderalismus hieß nie der Zwang einer neuen Gesetzgebung auf Landesebene, sondern nur die Möglichkeit. Man hat sich geeinigt und sortiert, wer macht jetzt Bundesgesetze und was geht auch im Bereich des Föderalismus. Es war schwierig im Vorfeld jetzt des Gesetzgebungsverfahrens auch eine Richtung der Bedürfnisse einzelner Interessengruppen herauszubekommen. Ich bin seit vier Jahren als Ministerin unterwegs und ich war auch vorher als Abgeordnete

(Ministerin Taubert)

te viel unterwegs, auch gerade in Pflegeheimen, weil Soziales immer mein Thema war seit 1995. Ich denke, ich kann mit den Leuten vor Ort auch gut fachlich reden und sagen, was wollt ihr. Ich will ein Beispiel benennen zum Thema Fachkräftequote, damit Ihnen plastisch wird, was das bedeutet. Ich war in einem größeren Pflegeheim in Mittelthüringen gewesen und die Frage von mir war: Wie wollt ihr denn den Personalschlüssel zukünftig gestaltet haben? Denn die Frage ist ja: Bleibt es bei 50 Prozent Pflegefachkräften oder wird der Schlüssel variabler gestaltet? Das ist mir in Südthüringen zum Beispiel begegnet, die sagen, die Bayern haben da eine ganz gute Möglichkeit, dass da mehr Varianzen möglich sind, dass nicht weniger Fachkräfte im Hause sind, sondern eben andere Fachkräfte auch mit als Fachkräfte gezählt werden, wie sie heute die Ergotherapeuten in diesem Sinn noch nicht sind. Wir reden immer nur vom Pflegefachkraftschlüssel. Da hat die Heimleiterin etwas anderes gesagt, nämlich etwas Gegensätzliches zum Geschäftsführer. Genau so ist das, sie waren beide ehrlich. Es war ein kleines Gespräch. Und genauso ist die gesamte Diskussion auch zum Bereich Pflegeheime, ambulantes betreutes Wohnen im Seniorenbereich und auf der anderen Seite im Bereich der Eingliederungshilfe. Die Eingliederungshilfe wird vom Sozialamt noch mit kontrolliert, weil da die Verträge abgeschlossen sind. Dort wollen wir die größtmögliche Flexibilisierung am Ende auch haben mit dem persönlichen Budget, mit der Möglichkeit, selber zu planen. Ich denke auch, dass das Verständnis unserer Träger im Behindertenbereich so ist, dass man sagt, man muss nicht alles vollstationär machen bei den Heimen, sondern man kann vieles auch umwandeln in zumindest eine begrenzte ambulante Wohnform. Aber das ist natürlich kompliziert, das heißt größtmögliche Freiheiten.

Im Bereich der Pflege ist es natürlich auch so. Das Ziel muss am Ende sein, dass jemand, der im häuslichen Bereich, in der eigenen Wohnung nicht mehr wohnen kann aufgrund gesundheitlichen Zustands, sich möglicherweise ins Pflegeheim in stationäre Einrichtung begeben muss. Es muss auch die Möglichkeit sein, dass er gegebenenfalls wieder in ein betreutes Wohnen geht. Das ist der Idealfall. Also das wäre ein Ziel, das von den Betroffenen nicht immer auch dann gewollt ist, aber vom Gesundheitszustand durchaus Möglichkeiten bieten könnte. Und Herr Gumprecht hatte, wie ich finde, einen guten Begriff gewählt, Thema Verbraucherschutz, das ist ein Verbraucherschutzgesetz, weil ich natürlich auch dagegen sprechen möchte, wie mir es am Anfang der Vorstellung der ersten Runde in der Presse so gegangen war, als wir ins Kabinett gegangen sind, wo uns die LIGA vorgeworfen hat, wir würden immer nur die schrecklichen Bilder zeichnen von Pflege und nie die positiven Beispiele. Darum geht es uns gar nicht. Ich kann heute sagen, dass Pflege, stationäre Pflege, aber auch ambulante Pflege in Thüringen weitgehendst eine sehr gute Pflege ist und in aller Regel eine gute Pflege zumindest ist und wir uns überhaupt nicht verstecken müssen. Wir haben nicht nur gute Bedingungen in Pflegeheimen, sondern wir haben auch hochengagierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(Beifall CDU, DIE LINKE)

Deswegen ist der Teil - ja, da würde ich gern mitklatschen, wenn ich könnte - tatsächlich nur für den Fall gedacht, dass etwas passiert. Ich will auch noch einmal für die Frauenbeauftragte werben. Alle haben sie falsch verstanden. Sie haben alle an die Gleichstellungsbeauftragte gedacht.

(Zwischenruf Abg. Rothe-Beinlich, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Nein.)

(Ministerin Taubert)

(Zwischenruf Abg. Kubitzky, DIE LINKE: Nein.)

Es geht um die Frauen. Ja, also, die Grünen und die Linken bestätigen. Es ging Ihnen immer schon um die Betroffenen. Damit das auch im Protokoll festgehalten ist. Aber das ist natürlich wichtig. Wir unterstellen keinem Mitarbeiter, dass Übergriffe passieren, aber wir müssen natürlich auch verhindern, dass das unentdeckt bleibt.

Wir wollen und das ist auch schon in Arbeit, die Personalmindestverordnung, die jetzt da ist und es geht auch um die Heimmindestbauverordnung, die jetzt schon auf Bundesebene vorhanden ist und wir wollen uns nahe an die anlehnen, aber wir werden natürlich auch da einige Veränderungen vornehmen müssen. Die Kollegen arbeiten daran und ich denke, das wird auch recht schnell gehen können, dass wir da vorankommen. Es ist richtig, was sie gesagt haben: Wir müssen jetzt schnell eine Einigkeit haben und dann am Ende auch arbeiten können.

Ich wollte nur damit zum Ausdruck bringen, wenn 15 Bundesländer eine andere Regelung haben, dann haben wir keine bundesweit einheitliche Konstellation mehr. Dann haben wir zwar eine formale Konstellation beim Bund noch, aber 15 Bundesländer machen es anders.

Ich will noch einmal etwas dazu sagen, dass wir uns an anderen Bundesländern orientiert haben. Es ist Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg erwähnt worden. Ich kann auch Sachsen-Anhalt erwähnen, die haben auch ein gutes Gesetz verabschiedet. Aber wir merken natürlich gerade im Eingliederungsbereich, dass auch in den Bundesländern mittlerweile Diskussionen da sind: Haben wir jetzt die richtige Wahl getroffen?

Wir haben eine abweichende Regelung zu Sachsen zum Beispiel, was die Höhe der Bewohner, die ambulant betreutes Wohnen durchführen - eine Differenzierung. Wir sind bei 12. Das wird von vielen als gut empfunden und zu wenige oder mehrere auch schlecht. Auch da - denke ich - sollten wir uns dazu verständigen, dass Vorgeschlagene auch zu beschließen. Ich möchte natürlich auch etwas zur Endbürokratisierung sagen. Es ist so ein schönes Wort. Man nimmt es gern in den Mund und freut sich darüber, wenn etwas passiert.

Aber wir haben es mit einem Gesetz zu tun, dass Verbraucherinnen und Verbraucher schützen soll und ich finde es nicht angemessen, in dessen Rahmen in dieser Form von Entbürokratisierung zu sprechen, sondern nur zu schauen: Bekommen wir mit einem minimalen Aufwand das Optimale hin? Weil - Entbürokratisierung heißt auch immer, dass ich als Staat weniger Leistung anbiete. Was wir wollen, was wir meinen mit Entbürokratisierung, alle die in der Pflege arbeiten, ist, dass der Aufwand für die Pflegekräfte im normalen täglichen Ablauf geringer wird.

Da müssen wir uns auf Bundesebene tatsächlich intensiv einsetzen, dass wir das nicht tun. Ich denke wir haben - die Kollegen aus dem Hause - haben den Teil für das ambulant betreute Wohnen, wo wir also sehr eingeschränkt nur schauen, Pflegerecht light bezeichnen, das soll nicht leichtgewichtig heißen, sondern soll heißen, dass wir mit wenig Aufwand, nämlich mit einer erstmaligen Prüfung, aber auch mit der Möglichkeit, jederzeit in die Einrichtung zu gehen und bei Missständen zuerst zu beraten. Wir wollen erst beraten, auch das ist uns wichtig. Wir wollen nicht schließen.

(Ministerin Taubert)

Wir wollen beraten, damit es besser wird, dauerhaft besser wird und damit die Einrichtung am Ende auch lernende Einrichtungen sind. So denke ich, wird es uns gelingen, mit diesem Gesetz. Ich denke, auch wenn es wirklich spät kommt, ich nehme mir die Kritik gern an. Auch in meiner Legislaturperiode haben wir lange dazu gebraucht. Aber wir haben auch mit allen geredet. Es kann keiner sagen, dass wir nicht miteinander gesprochen haben und ich kann das nicht verstehen - wir haben noch einmal nachgefragt - natürlich kennt die Liga den Gesetzentwurf, auch den vorletzten Gesetzentwurf. Ich habe eine einzige Regelung aus dem Gesetzentwurf noch selbst herausgenommen, weil ich denke, dass es dazu beiträgt, ambulant betreutes Wohnen zu stärken.

Aber alles andere haben Sie selbst gehabt. Herr Schubert hat extra noch eine Runde mit der Liga dazu gedreht. Jetzt zu sagen, es waren nur Eckpunkte. Das finde ich nicht so schön. Also - ich hoffe auch auf eine schnelle Beratung, auch das sage ich ganz offen. Je schneller, desto besser. Wir wollen noch vor Ende der Legislaturperiode fertig werden. Herzlichen Dank.

(Beifall CDU, SPD)

Vizepräsident Gentzel:

Danke, Frau Ministerin. Weitere Wortmeldungen sehe ich nicht. So kann ich die Aussprache schließen.

Wir kommen zur Abstimmung über die Ausschussüberweisung des Thüringer Gesetzes über betreute Wohnformen und Teilhabe, ein Gesetzentwurf der Landesregierung in der Drucksache 5/7006. Es ist beantragt, diesen Gesetzentwurf an den Ausschuss für Soziales, Familie und Gesundheit zu überweisen. Ich frage jetzt: Wer stimmt dieser Überweisung zu? Ich sehe die Zustimmung von allen Fraktionen. Ich frage trotzdem noch mal nach Gegenstimmen? Stimmenthaltungen? Das ist nicht der Fall. Damit ist diese Ausschussüberweisung beschlossen. Ich kann diesen Tagesordnungspunkt schließen.